

890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE MIETBEDINGUNGEN DES GEMEINSCHAFTSZOLLAMTES ARNOLDSTEIN

Die Republik Österreich und die Italienische Republik haben unter Berücksichtigung des am 15. Juli 1985 in Tarvisio abgeschlossenen Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die finanzielle Beteiligung der Italienischen Republik an der Errichtung eines als Sitz der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen vorgesehenen österreichisch-italienischen Gemeinschaftszollamtes in Arnoldstein und über die Vermietung von Diensträumen und Anlagen an die Italienische Republik folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Gegenstand des Abkommens sind die im österreichisch-italienischen Gemeinschaftszollamt in Arnoldstein gelegenen Diensträume, Anlagen und technischen Einrichtungen, wie in Artikel 5 des vorgenannten Vertrages angeführt.

(2) Das Mietverhältnis, das mit dem Tag der Inbetriebnahme des Gemeinschaftszollamtes beginnt, ist auf unbestimmte Dauer begründet.

(3) Als Mietzins für die ersten 60 Jahre gilt der von der Italienischen Republik (im folgenden „Mieterin“ genannt) gemäß dem vorgenannten Vertrag an die Republik Österreich (im folgenden „Vermieterin“ genannt) geleistete Kostenbeitrag. Nach Ablauf der genannten 60 Jahre hat die Mieterin an die Vermieterin einen jährlichen Anerkennungs-zins in Höhe von öS 100,— zu leisten, der jeweils im voraus am 1. Juni eines jeden Jahres fällig ist.

Artikel 2

(1) Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand in schonender Weise zu gebrauchen. Die lau-

ACCORDO

TRA LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA SULLE CONDIZIONI DELLA LOCAZIONE DEL CENTRO COMUNE DI ARNOLDSTEIN

La Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana, visto l'accordo fatto a Tarvisio il 15 luglio 1985 sulla partecipazione finanziaria della Repubblica Italiana alla realizzazione di un centro comune italo-austriaco ad Arnoldstein quale sede degli uffici a controlli nazionali abbinati e sulla locazione di uffici e impianti alla Repubblica Italiana hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

(1) Oggetto del presente accordo sono gli uffici, gli impianti e le apparecchiature tecniche che si trovano nel centro comune italo-austriaco di Arnoldstein come indicato all'articolo 5 dell'accordo sopracitato.

(2) Il rapporto di locazione, che inizia il giorno di entrata in funzione del centro comune, è a tempo indeterminato.

(3) Il canone di locazione alla Repubblica d'Austria (in seguito denominata locatrice) per i primi 60 anni è costituito dal contributo dovuto dalla Repubblica Italiana (in seguito denominata conduttrice) ai sensi del predetto accordo. Alla scadenza del termine di 60 anni, la conduttrice dovrà corrispondere alla locatrice un canone annuo d'affitto simbolico di scellini 100,— da pagarsi in anticipo il 1° del mese di giugno di ogni anno.

Articolo 2

(1) La conduttrice ha l'obbligo di fare uso corretto della cosa locata. I piccoli lavori di manuten-

fenden kleineren Instandhaltungsarbeiten im Innern der von der Vermieterin und von der Mieterin allein benutzten Räume werden von diesen auf jeweils eigene Kosten vorgenommen.

(2) Die sonstigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Gemeinschaftszollamt, deren Durchführung auch die Mieterin beantragen kann, werden von der Vermieterin vorgenommen, wobei die anfallenden Kosten von Mieterin und Vermieterin zu je 50% zu tragen sind. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist oder die Ausführung der Arbeiten zur Vermeidung weiterer Schäden nicht dringend erforderlich ist, wird über Umfang und Zeitpunkt der Durchführung dieser Arbeiten von der Finanzlandesdirektion für Kärnten und dem Finanzamt in Udine einvernehmlich entschieden. Der auf die Mieterin entfallende Kostenanteil ist innerhalb von 6 Monaten nach Zahlungsaufforderung an die Finanzlandesdirektion für Kärnten zu überweisen.

(3) Bäuliche Änderungen am Mietobjekt einschließlich von Änderungen der haustechnischen Anlagen dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.

Artikel 3

(1) Soweit gemeinsame Betriebskosten von der Vermieterin getragen werden, erstattet die Mieterin der Vermieterin hiervon 50%.

(2) Während der Anfangsphase wird die Vermieterin der Mieterin die von ihr geleisteten Beträge regelmäßig mitteilen. Diese Beträge sind nach der Vorlage der Rechnungen längstens binnen 6 Monaten jeweils unter Angabe des Zahlungsgrundes spesen- und kostenfrei an die Finanzlandesdirektion für Kärnten zu überweisen.

(3) Sobald anhand der verfügbaren Rechnungen das ungefähre Ausmaß der jährlichen Belastungen festgestellt werden kann, wird zu vierteljährlichen Abschlagszahlungen der voraussichtlich anfallenden Beträge übergegangen. Diese Abschlagszahlungen werden mit Fälligkeit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten sein. Die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr wird jeweils nach Vorliegen sämtlicher Rechnungen, spätestens aber bis Ende des folgenden Jahres vorgenommen. Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses werden die Betriebskosten innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgerechnet.

Artikel 4

Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, jede wirtschaftliche Werbung im Bereich des Gemeinschaftszollamtes zu unterlassen. Künstlerische Ausschmückungen sind zulässig.

zione corrente all'interno dei locali ad esclusiva disposizione della locatrice e della conduttrice sono a loro rispettivo carico.

(2) Gli altri lavori di manutenzione e riparazione sul centro comune, di cui anche la conduttrice ha il diritto di chiedere l'esecuzione, saranno eseguiti dalla locatrice, mentre i relativi costi verranno sostenuti dalla conduttrice e dalla locatrice nella misura del 50% ciascuna. Salvo i casi di pericolo imminente o di opere urgentemente necessarie per evitare maggiori danni, l'entità e il termine per l'esecuzione dei lavori verranno stabiliti di comune accordo dalla Direzione Regionale delle Finanze della Carinzia e dall'Intendenza di Finanza di Udine. La quota spese a carico della conduttrice dovrà essere versata sul conto della Direzione Regionale delle Finanze della Carinzia entro 6 mesi dalla richiesta di pagamento.

(3) Modifiche costruttive alla cosa locata incluse quelle agli impianti tecnici possono essere effettuate solo di comune accordo.

Articolo 3

(1) Nella misura in cui le spese comuni di gestione vengono regolate dalla locatrice, la conduttrice ne rimborsa alla locatrice il 50%.

(2) Durante il periodo iniziale, la locatrice comunicherà periodicamente alla conduttrice gli importi a carico di quest'ultima. Il versamento di tali importi, previa presentazione delle fatture, dovrà essere effettuato franco di spese e costi, a favore della Direzione Regionale delle Finanze della Carinzia, con indicazione della causale di versamento e comunque al massimo entro 6 mesi.

(3) Dal momento in cui, sulla base delle fatture disponibili, potranno essere approssimativamente valutati gli oneri annuali, si procederà al pagamento a titolo di anticipo, su base trimestrale, delle somme che saranno prevedibilmente dovute. Tali pagamenti saranno effettuati con scadenza il 1° gennaio, il 1° aprile, il 1° luglio ed il 1° ottobre. Il conguaglio finale per l'anno precedente verrà predisposto ogni volta che saranno disponibili tutte le fatture e comunque entro la fine dell'anno successivo. In caso di cessazione del rapporto di locazione, le spese di gestione verranno saldate entro un anno dalla fine del rapporto stesso.

Articolo 4

La conduttrice e la locatrice hanno l'obbligo di astenersi dal fare pubblicità commerciale di qualsiasi genere nell'ambito del centro comune. Sono consentite decorazioni artistiche.

Artikel 5

Durch die im vorgenannten Vertrag vorgesehene teilweise Überlassung des Mietgegenstandes an den ACI tritt keine Änderung der Rechte und Pflichten der Mieterin und der Vermieterin ein. Eine gänzliche oder sonstige teilweise Überlassung des Mietgegenstandes an den ACI oder an Dritte ist nicht zulässig.

Artikel 6

Die Mieterin und die Vermieterin vereinbaren, daß im Falle nicht fristgerecht geleisteter Zahlungen Verzugszinsen in der Höhe des offiziellen Diskontsatzes, der zu dem in Betracht kommenden Zeitraum in Österreich in Kraft ist, zu entrichten sind.

Artikel 7

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Vertragsstaaten gütlich beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so findet das in Artikel 27, Absätze 2 und 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt vom 29. März 1974 vorgesehene Verfahren Anwendung.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die beiden Vertragsstaaten einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitteilen, daß die von der jeweiligen Rechtsordnung für das Inkrafttreten vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurden. Es wird auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben und kann frühestens 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden, falls die beiden Vertragsstaaten nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen.

Geschehen zu Rom am 12. September 1985 in zwei Urschriften in italienischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Italienische Republik:
Fioret m. p.

Für die Republik Österreich:
Hinteregger m. p.

Articolo 5

La parziale cessione, prevista dall'accordo precisato, della cosa locata all'ACI, non comporta un cambiamento dei diritti e dei doveri della locatrice e della conduttrice. Non è ammessa una cessione totale o una ulteriore cessione parziale della cosa locata all'ACI oppure a terzi.

Articolo 6

La locatrice e la conduttrice convengono che, in caso di mancato pagamento entro il termine previsto, verranno pagati interessi di mora nella misura del tasso ufficiale di sconto in vigore in Austria nel periodo considerato.

Articolo 7

(1) Qualsiasi controversia sull'interpretazione o applicazione del presente accordo verrà regolata, per quanto possibile, in via amichevole tra i due Stati contraenti.

(2) Qualora una controversia non possa essere composta in tal modo, si applicherà la procedura prevista all'articolo 27, comma 2 e 3, della Convenzione fra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana relativa agli uffici a controlli nazionali abbinati ed al controllo in corso di viaggio, firmata a Roma, il 29 marzo 1974.

Articolo 8

Il presente accordo entra in vigore a partire dal momento in cui i due Stati contraenti si saranno notificati, per iscritto e per via diplomatica, l'avvenuto adempimento delle procedure previste dai rispettivi ordinamenti. Esso resterà in vigore a tempo indeterminato, e potrà essere denunciato per via diplomatica con un preavviso scritto di 6 mesi, non prima di 10 anni dalla sua entrata in vigore, salvo il caso in cui gli Stati contraenti decidano altrimenti di comune accordo.

Fatto a Roma il 12 settembre 1985 in due esemplari originali, uno in lingua tedesca e l'altro in lingua italiana entrambi facenti egualmente fede.

Per la Repubblica Italiana:
Fioret m. p.

Per la Repubblica d'Austria:
Hinteregger m. p.

VORBLATT

Zielsetzung:

Auf der Grundlage des österreichisch-italienischen Vertrages vom 15. Juli 1985 über die Errichtung des Gemeinschaftszollamtes in Arnoldstein, der auf österreichischer Seite im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossen wurde, errichtet die Republik Österreich auf österreichischem Staatsgebiet in unmittelbarer Grenznähe ein österreichisch-italienisches Gemeinschaftszollamt für die Reiseabfertigung auf der Autobahnstrecke zwischen Villach und Tarvis. Italien trägt 50% der Baukosten und erhält die erforderlichen Diensträume, Anlagen und technischen Einrichtungen zur Benützung. Der italienische Baukostenbeitrag gilt als Mietzins für die ersten sechzig Jahre, für die weitere Zukunft ist ein nomineller Mietzins vereinbart. Das vorliegende Abkommen dient der Regelung jener Fragen des Mietverhältnisses an den für die italienische Seite bestimmten Diensträumen, Anlagen und technischen Einrichtungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein, die im Vertrag vom 15. Juli 1985 nicht behandelt wurden.

Lösung:

Während einerseits die Möglichkeit bestand, das vorliegende Abkommen ebenso wie den Vertrag vom 15. Juli 1985 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abzuschließen, hätte dies andererseits ausgeschlossen, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, als zwischenstaatliche Streitsache vor ein internationales Schiedsgericht gebracht werden. Bei den Verhandlungen über das Abkommen wurde es als unbedingt erforderlich angesehen, für eine Streitbeilegung in diesem Sinn Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund ist das vorliegende Abkommen als völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik konzipiert.

Alternativen:

Abschluß des Abkommens im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. In diesem Falle bestünde keine Möglichkeit, daß die Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, als zwischenstaatliche Streitsache vor ein internationales Schiedsgericht gebracht werden.

Kosten:

Durch das Abkommen erwachsen der Republik Österreich keine Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das im nachfolgenden erläuterte Abkommen hat im Hinblick auf die in Art. 7 Abs. 2 vorgesehene Schiedsklausel gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat keinen politischen Charakter. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fertigstellung einer weiteren Autobahnverbindung von Österreich nach Italien bei Villach mit dem Autobahngrenzübergang bei Arnoldstein wurde in Aussicht genommen, in unmittelbarer Grenznähe noch auf österreichischem Staatsgebiet ein österreichisch-italienisches Gemeinschaftszollamt für die Reisendenabfertigung zu errichten. In diesem Gemeinschaftszollamt sollen österreichische und italienische Beamte auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt (BGBl. Nr. 472/1976) und der betreffenden Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen (BGBl. Nr. 468/1985) ihre amtliche Tätigkeit verrichten.

Erste Voraussetzung für die Errichtung des Gemeinschaftszollamtes war eine vertragliche Regelung mit Italien über den italienischen Beitrag zu dessen Baukosten und über das Prinzip der gemeinsamen Benützung. Ein entsprechender österreichisch-italienischer Vertrag („Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die finanzielle Beteiligung der Italienischen Republik an der Errichtung eines als Sitz der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen vorgesehenen österreichisch-italienischen Gemeinschaftszollamtes in Arnoldstein und über die Vermietung von Diensträumen und Anlagen an die Italienische Republik“) wurde am 15. Juli 1985 in Tarvis unterzeichnet und trat am 6. August 1985 in Kraft. Der Vertrag wurde auf österreichischer Seite im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossen. Er enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 1

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist das nach den ausgearbeiteten Plänen im gegenseitigen Einvernehmen in Arnoldstein zu errichtende österreichisch-italienische Gemeinschaftszollamt für die Reisendenabfertigung. Ein Lageplan ist dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegt.

Artikel 2

(1) Die Italienische Republik leistet einen Beitrag zu den Kosten der Errichtung des im Art. 1 genannten Gemeinschaftszollamtes im Ausmaß von 50%.

(2) Eine Aufstellung der für das Gemeinschaftszollamt erforderlichen Baulichkeiten, technischen Einrichtungen und Anlagen ist dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegt.

Artikel 3

(1) Der vor der Italienischen Republik zu leistende Beitrag wird auf jeden Fall den Betrag von 7 Milliarden Lire nicht übersteigen.

(2) Auf Grund der voraussichtlichen Kosten wird die Italienische Republik der Republik Österreich bis spätestens 30. September 1985 einen Betrag von 3 Milliarden Lire und bis spätestens 30. September 1986 einen weiteren Betrag von 3,5 Milliarden Lire zu Händen der Finanzlandesdirektion für Kärnten überweisen.

(3) Nach Vorliegen der überprüfbaren Endabrechnung wird die Italienische Republik einen allfälligen Restbetrag innerhalb von 12 Monaten nach Zahlungsaufforderung überweisen. Der Endabrechnung wird der zum Zeitpunkt der Übergabe der Diensträume und Anlagen an die Italienische Republik in Österreich geltende Devisenmittelkurs zugrunde gelegt.

(4) Im Falle einer Überzahlung wird die Republik Österreich innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen der Endabrechnung der Italienischen Republik den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder gutschreiben.

(5) Die Vertragsstaaten kommen überein, daß im Falle der nicht fristgerecht geleisteten Zahlung der

in diesem Artikel erwähnten Beträge Verzugszinsen in der Höhe des jeweils in Österreich geltenden Diskontsatzes zu zahlen sind.

Artikel 4

(1) Der Grundkauf und die Abwicklung des Bauvorhabens werden von der Republik Österreich durchgeführt.

(2) Die Italienische Republik stimmt dem Bauvorhaben gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Bauplan zu (Beilage 2).

(3) Bauliche Änderungen einschließlich von Änderungen der haustechnischen Anlagen dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.

(4) Die Inbetriebnahme des Gemeinschaftszollamtes wird gleichzeitig mit der Eröffnung der Autobahnverbindung erfolgen, jedoch nicht vor Inkrafttreten des in Artikel 5 Absatz 4 genannten Abkommens.

(5) Die Italienische Republik ist berechtigt, durch die von ihr bevollmächtigten Organe jederzeit alle das Bauvorhaben betreffenden Rechnungen und sonstigen Unterlagen einzusehen und Abschriften anzufertigen. Ausgenommen sind Unterlagen zum rein innerdienstlichen Gebrauch der österreichischen Verwaltung.

(6) Die Italienische Republik darf unmittelbar keine Aufträge erteilen oder Veränderungen veranlassen. Sie kann jedoch für die notwendigen fernmeldetechnischen Anschlüsse Aufträge im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion für Kärnten auf eigene Kosten direkt oder indirekt erteilen sowie diesbezügliche Änderungen veranlassen.

Artikel 5

(1) Das Gemeinschaftszollamt steht im Eigentum der Republik Österreich.

(2) Die Republik Österreich wird der Italienischen Republik ab Inbetriebnahme des Gemeinschaftszollamtes auf unbestimmte Zeit für die dienstlichen Erfordernisse vermieten:

- a) die in Beilage 2 genannten Diensträume und Anlagen;
- b) sonstige Anlagen und technische Einrichtungen des vertragsgegenständlichen Zollamtes zur Mitbenützung.

(3) Als Mietzins für die ersten 60 Jahre wird der von der Italienischen Republik gemäß Art. 2 zu leistende Beitrag in Anrechnung gebracht werden.

(4) Die Mietbedingungen werden in einem separaten Abkommen zwischen den Vertragsstaaten festgelegt.

(5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses vor Ablauf der vorgenannten 60 Jahre hat die Republik Österreich der Italienischen Republik 50% des zu diesem Zeitpunkt ermittelten gemeinsamen Wertes

des Gemeinschaftszollamtes zu vergüten. Der Betrag ist der Italienischen Republik innerhalb von 3 Jahren nach Rückgabe des ausschließlich von ihr benützten Teiles des Gemeinschaftszollamtes in 3 gleichen Jahresraten zurückzuerstatten.

(6) Die Vertragsstaaten kommen überein, daß im Falle der nicht fristgerecht geleisteten Zahlung der in Absatz 5 erwähnten Beträge Verzugszinsen in der Höhe des jeweils in Italien geltenden Diskontsatzes zu zahlen sind.

Artikel 6

Die Republik Österreich ist damit einverstanden, daß die in Beilage 2 näher bezeichneten Teile des Gemeinschaftszollamtes dem ACI zur Erfüllung der ihm nach den italienischen Gesetzen zur Vollziehung übertragenen Aufgaben überlassen werden.

Artikel 7

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages werden durch die Vertragsstaaten gütlich beigelegt.

Artikel 8

Der vorliegenden Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die beiden Vertragsstaaten einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitteilen, daß die von der jeweiligen Rechtsordnung für das Inkrafttreten vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurden. Es wird auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben und kann frühestens 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden, falls die beiden Vertragsstaaten nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen. Der in Art. 1 erwähnte Lageplan und die in Art. 2 Abs. 2 erwähnte Aufstellung der für das Gemeinschaftszollamt erforderlichen Baulichkeiten, technischen Einrichtungen und Anlagen bilden die Beilagen 1 und 2 des Vertrages.

Das hier erläuterte Abkommen ist jenes, das in Art. 5 Abs. 4 des am 15. Juli 1985 unterzeichneten Vertrages vorgesehen ist und dessen Inkrafttreten gemäß Art. 4 Abs. 4 des Vertrages als Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Gemeinschaftszollamtes normiert ist.

Das „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Mietbedingungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein“ enthält die üblichen Regelungen eines Mietvertrages, wobei die Republik Österreich als Vermieterin der betreffenden Diensträume und Anlagen des Gemeinschaftszollamtes, und die Italienische Republik als Mieterin auftritt, so zB hinsichtlich der Höhe des Mietzinses (nach Ablauf der ersten 60 Jahre, in denen der Baukostenbeitrag in Anrechnung gebracht wird, gilt ein nomineller

Mietzins von öS 100,— jährlich), ferner der Kosten der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie der Betriebskosten, die von den beiden Seiten je zur Hälfte getragen werden, der Zahlungsmodalitäten und Verzugszinsen und des Gebrauchs des Mietgegenstandes.

Während einerseits die Möglichkeit bestand, das vorliegende Abkommen ebenso wie den am 15. Juli 1985 unterzeichneten Vertrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abzuschließen, hätte dies andererseits ausgeschlossen, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, als zwischenstaatliche Streitsache vor ein internationales Schiedsgericht gebracht werden. Bei den Verhandlungen über das Abkommen wurde es als unbedingt erforderlich angesehen, für eine Streitbeilegung in diesem Sinne Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund ist das vorliegende Abkommen als völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik konzipiert, der in seinem Art. 7 Abs. 2 eine verbindliche Schiedsklausel enthält.

Besonderer Teil

Zur Präambel

Diese stellt die Verbindung zwischen dem Abkommen und dem am 15. Juli 1985 unterzeichneten Vertrag her.

Artikel 1 umschreibt den Gegenstand des Abkommens, dh. den Mietgegenstand, im Wege einer Verweisung auf den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zitierten Art. 5 des am 15. Juli 1985 unterzeichneten Vertrages. Er legt ferner fest, daß das Mietverhältnis mit dem Tag der Inbetriebnahme des Gemeinschaftszollamtes beginnt und auf unbestimmte Dauer begründet ist. Er regelt darüber hinaus die Höhe des Mietzinses, wobei der italienische Baukostenbeitrag als Mietzins für die ersten 60 Jahre gilt und für die nachfolgenden Jahre ein jährlicher Anerkennungszins in der Höhe von öS 100,— vereinbart ist.

Artikel 2 sieht in Abs. 1 die Verpflichtung Italiens vor, den Mietgegenstand in schonender Weise zu gebrauchen. Jede Seite nimmt die laufenden kleineren Instandhaltungsarbeiten im Inneren der jeweils von ihr allein benützten Räume des Gemeinschaftszollamtes auf eigene Kosten vor. Die Kosten der darüber hinaus anfallenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten tragen beide Seiten gemeinsam je zur Hälfte, wobei die italienische Seite solche Arbeiten auch von sich aus beantragen kann und über den Umfang und Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten im Regelfall einvernehmlich entschieden wird (Abs. 2). Bauliche Änderungen am Mietgegenstand einschließlich von Änderungen der haustechnischen Anlagen dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden (Abs. 3). Zur Herstellung des Einvernehmens im Sinne die-

ses Artikels sind auf österreichischer Seite die Finanzlandesdirektion für Kärnten und auf italienischer Seite das Finanzamt von Udine berufen, die diesbezüglich in direkte Verbindung zueinander treten.

Artikel 3 enthält die Regelung bezüglich der Betriebskosten des Gemeinschaftszollamtes, dh. jener aus der Erhaltung und dem Betrieb des Gebäudes, der Anlagen und der technischen Einrichtungen resultierenden Kosten, die nicht Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 sind und vorerst von österreichischer Seite für den gesamten Gebäudekomplex getragen werden. Abs. 1 sieht vor, daß 50% dieser Betriebskosten von der italienischen Seite der österreichischen Seite erstattet werden und Abs. 2 und Abs. 3 bestimmen die betreffenden Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

Artikel 4 enthält die Verpflichtung beider Seiten, jede wirtschaftliche Werbung im Bereich des Gemeinschaftszollamtes zu unterlassen.

Artikel 5 stellt fest, daß durch die in Art. 6 des am 15. Juli 1985 unterzeichneten Vertrages vorgesehene Überlassung von ihr zur Verfügung stehenden Teilen des Gemeinschaftszollamtes durch die italienische Seite an den italienischen Automobilklub (ACI) keine Änderung in den Rechten und Pflichten der beiden Seiten aus dem vorliegenden Abkommen eintritt. Eine gänzliche oder sonstige teilweise Überlassung des Mietgegenstandes, dh. jener Diensträume, Anlagen und technischen Einrichtungen, die von der italienischen Seite benützt bzw. mitbenützt werden, an Dritte ist unzulässig.

Artikel 6 sieht vor, daß jede Seite im Falle eines Verzuges bei Zahlungen, die nach dem vorliegenden Abkommen an die andere Seite zu leisten sind, Verzugszinsen in der Höhe des offiziellen Diskontsatzes, der zu dem in Betracht kommenden Zeitraum in Österreich in Kraft ist, zu leisten hat.

Artikel 7 sieht für den Fall, daß bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens eine gütliche Einigung nicht möglich ist (Absatz 1), die Anwendung des in Artikel 27 Absatz 2 und 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt (BGBl. Nr. 472/1976) vorgesehenen Verfahrens vor. Diese Bestimmung verweist ihrerseits auf das in Kapitel III des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. Nr. 42/1960) geregelte Schiedsverfahren.

Das nach diesem Verfahren zur Entscheidung berufene Schiedsgericht entscheidet über Interessenkonflikte (dh. politische, nicht aber völkerrechtliche Streitigkeiten) mit rechtsverbindlicher Wirkung. Die Entscheidung ergeht entsprechend dem

Wesen eines Interessenkonfliktes nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit (*ex aequo et bono*). Um Entscheidungen des Schiedsgerichtes hintanzuhalten, die rechtlichen Erwägungen völlig zuwiderlaufen, hat das Schiedsgericht auch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen und die für die Parteien verbindlichen vertraglichen Verpflichtungen und endgültigen Entscheidungen internationaler Gerichte zu beachten.

Obwohl die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig ist und daher eine Berufungsmöglichkeit nicht besteht, ist nach ständiger internationaler Praxis jede Entscheidung anfechtbar, wenn ihr immanente Fehler anhaften oder wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit überschritten hat. Die Entscheidung, ob ein solcher immanenter Fehler oder eine Kompetenzüberschreitung vorliegt, wäre eine völkerrechtliche Frage und daher vom Internationalen Gerichtshof zu beurteilen, dessen Gerichtsbarkeit sich Österreich und Italien durch die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens unterworfen haben.

Die Artikel 20—24 des Europäischen Übereinkommens regeln die Antragstellung an das Schieds-

gericht, die Bestellung des Schiedsgerichts und dessen Verfahrensregeln. Um der Möglichkeit vorzubeugen, daß durch das Nichttätigwerden einer Partei das Zustandekommen einer schiedsgerichtlichen Entscheidung verhindert wird, ist festgelegt, daß bei Unterlassung der Nominierung der Schiedsrichter oder bei Nichteinigung über die die Schiedsrichter namhaft zu machende dritte Regierung der Präsident des Internationalen Gerichtshofs mit der Vornahme der erforderlichen Ernennungen, also auch der Ernennung des Schiedsrichters der säumigen Partei, betraut wird. Als weitere Rechtsfolge gegen die Verzögerung des Verfahrens durch eine Partei sieht Artikel 25 des Übereinkommens vor, daß im Falle des Nichtzustandekommens eines Schiedsvertrages binnen 3 Monaten nach Bestellung des Schiedsgerichts das Schiedsgericht auf Antrag einer der beiden Parteien tätig werden kann.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 des obgenannten österreichisch-italienischen Abkommens trägt jeder Vertragsstaat die Kosten seines Schiedsrichters und seiner Vertretung im Verfahren. Die übrigen Kosten werden von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.